



---

# STATUTEN

---

# Statuten des Vereins FeelGood Events

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen FeelGoodEvents besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Niedergösgen SO.
- 1.2. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung, Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern und Gönnern.
- 3.2. Mitglieder werden von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder aufgenommen.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie bezahlen einen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag.
- 4.2. Aktivmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei auf jedes Aktivmitglied eine Stimme entfällt. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter in die Generalversammlung.
- 4.3. Aktivmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung zu traktandierten Geschäften Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen. Sie können die Traktandierung von Geschäften für die Generalversammlung verlangen und der Generalversammlung hiezu Anträge stellen. Anträge an die Generalversammlung sind einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 4.4. Gönner haben kein Stimmrecht und keine Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

### 5.1. Austritt

Der Austritt erfolgt nach einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.

### 5.2. Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Interessen des Vereins verletzt.

### 5.3. Ausschluss durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit einer Zweidrittel-Mehrheit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

5.4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## 6. Organisation

### 6.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Organisationskomitee
- Die Revisoren

## 7. Die Generalversammlung

7.1. Die ordentliche Generalversammlung, die mindestens jährlich stattfindet, wird durch schriftliche oder mündliche Einladung des/r Präsidenten/in einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.

7.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ausschliesslich zuständig für folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Organisationskomitees und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlüsse über alle weiteren Geschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder
- Bildung von ständigen Kommissionen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen

7.3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die vorliegenden Statuten können für einzelne Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen

## **8. Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 8.3. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Organisationskomitee vorbehalten sind.

## **9. Das Organisationskomitee**

- 9.1. Das Organisationskomitee verfolgt den Vereinszweck, indem es Anlässe organisiert, plant und durchführt. Das Organisationskomitee konstituiert sich selber.

## **10. Geschäftsjahr und Amtsdauer**

- 10.1. Die ordentliche Amtsdauer für sämtliche Funktionen des Vereins, namentlich die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Organisationskomitees und die Revisoren dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten.
- 10.2. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **11. Finanzielle Mittel**

- 11.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt werden, der zwei Drittel aller stimmenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- 12.2. Nach Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen unter den aktiven Mitglieder aufgeteilt

### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung in Gretzenbach am 29. Juli 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum *Gretzenbach, den 29. Juli 2006*

Verein FeelGoodEvents

Der Präsident

*A. Niedner*

Der Aktuar

*B. [Signature]*